

DEPARTEMENT

BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Sektion Ressourcen

13. März 2023

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) / VERSION 01

Leistung Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe für alle Mitarbeitenden von anerkannten Einrichtungen, die Leistungen im Bereich der Aufsuchenden Familienarbeit (AFAB) erbringen.

1. Wo finden wir Informationen zur Leistung AFAB?

Grundlegende Informationen finden Sie auf unserer Website in den:

- **Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)**

www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > [Anerkannte Einrichtungen](#) > Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen AVB regeln Elemente der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Aargau und den anerkannten Einrichtungen, welche für alle Leistungen gelten.

 [Allgemeine Vertragsbedingungen \(AVB\) für anerkannte Einrichtungen nach Betreuungsgesetz 2023 \(PDF, 26 Seiten, 173 KB\)](#)

- **Rahmenkonzept Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)**

www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > [Anerkannte Einrichtungen](#) > Rahmenkonzepte im Kinder- und Jugendbereich > Rahmenkonzept Aufsuchende Familienarbeit (AFAB) 2023

Rahmenkonzepte

Die Rahmenkonzepte ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Vorgaben für eine Leistungsart. Sie geben einen Rahmen vor, wie die Leistungen ausgestaltet werden und welche Zielgruppe angesprochen ist. Einrichtungsspezifische Konkretisierungen werden im Leistungskonzept der einzelnen Einrichtung festgehalten.

Rahmenkonzepte im Kinder- und Jugendbereich:

-  [Rahmenkonzept Besondere Förder- und Stützmassnahmen für Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche 2023 \(PDF, 7 Seiten, 87 KB\)](#)
-  [Rahmenkonzept Sonderschulung und berufliche Grundbildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen 2023 \(PDF, 5 Seiten, 77 KB\)](#)
-  [Rahmenkonzept Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage 2023 \(PDF, 7 Seiten, 92 KB\)](#)
-  [Rahmenkonzept Aufsuchende Familienarbeit \(AFAB\) 2023 \(PDF, 4 Seiten, 74 KB\)](#) 
-  [Rahmenkonzept Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kinder mit schweren Behinderungen 2023 \(PDF, 4 Seiten, 75 KB\)](#)

- **Erläuterungen zum Angebot Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)**

www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche > Ambulante Angebote > [Aufsuchende Familienarbeit \(AFAB\)](#)

2. Welche Leistungen AFAB können über das Betreuungsgesetz finanziert werden?

AFAB kann über das Betreuungsgesetz finanziert werden, wenn sie das Ziel verfolgt, einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie zu vermeiden. Dazu müssen die Kosten mindestens durchschnittlich Fr. 1'110.– pro Monat betragen. Besucht ein Kind der Familie eine Tagessonderschule liegt die Schwelle bei Fr. 310.– pro Monat. Besuchen mehrere Kinder der Familie eine Tagessonderschule gibt es keinen Schwellenwert.

AFAB kann nicht über Betreuungsgesetz finanziert werden, wenn das auslösende Kind in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht ist.

3. Welchen Anforderungen muss ein Fachbericht genügen?

Der Fachbericht muss deutlich darlegen, inwiefern der Einsatz der AFAB geeignet ist, den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie zu vermeiden.

Die Fachberichte folgender Stellen sind zugelassen:

- BFEK: Sozialberatung für Eltern und Kinder mit einer Behinderung
- FKJP: Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- JEFB: Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle und JFB
- KESD: Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
- KJPP: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- SD: Sozialdienst der Gemeinde
- SPD: Schulpsychologischer Dienst
- JUGA: Jugendanwaltschaft

Entscheidet ein Familiengericht für den Einsatz einer AFAB kann der Fachbericht entfallen, sofern in der Begründung des Entscheids ausgewiesen wird, dass der Einsatz der AFAB dafür dienen soll, den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie zu vermeiden.

4. Wie müssen die Eltern und Gemeinden über die Kosten von AFAB informiert werden?

Die Eltern und Gemeinden müssen zu Beginn des Bezugs von AFAB informiert werden, dass der Elternbeitrag von Fr. 180.– und der Gemeindebeitrag von Fr. 930.– jeden Monat fällig ist – unabhängig davon, ob im Monat eine Leistung bezogen wurde oder nicht. Falls ein Kind der gleichen Familie eine Tagessonderschule besucht, entfällt der Elternbeitrag und der Gemeindebeitrag wird um Fr. 620.– reduziert und beträgt noch Fr. 310.–.

5. Wie gehen wir vor, wenn wir einmal in einem Monat, aufgrund eines Unterbruchs oder von Ferien, keine oder Stunden im Bereich von unter Fr. 1'110.– abzurechnen haben?

Der Monat wird normal verrechnet. Da sich die effektiv erbrachten Stunden aber nicht im Intensivbereich befinden ergibt für diesen Monat ein Minusbetrag.

Liegt der Schnitt der Gesamtkosten beim Auslaufen einer Bewilligung unter Fr. 1'110.– (respektive Fr. 310.–), wird der zu viel bezahlte Betrag rückerstattet (siehe unten).

Bei einer Verlängerung wird die alte Periode wie oben beschrieben abgeschlossen und es beginnt eine neue.

6. Wie erfolgt die Rückverrechnung wenn der Monatsschnitt unter Fr. 1'110.– liegt?

Liegt der Monatsschnitt nach Abschluss der AFAB unter Fr. 1'110.– (respektive Fr. 310.–) wird die Finanzierung über das Betreuungsgesetz storniert und die Einrichtung zahlt der Gemeinde die zu viel bezahlten Beiträge zurück.

Beispiel Leistungserbringung vom 01.01. – 31.03. mit einem Monatsschnitt unter Fr. 1'110.–:

Monat	Leistungsabgeltung Brutto	abzüglich Gemeindebeitrag	abzüglich Elternbeitrag	Kantonsbeitrag
Januar	Fr. 1'300.–	Fr. 930.–	Fr. 180.–	Fr. 190.–
Februar	Fr. 500.–	Fr. 930.–	Fr. 180.–	Fr. -610.–
März	Fr. 1'200.–	Fr. 930.–	Fr. 180.–	Fr. 90.–
Monatsschnitt Januar bis März	Fr. 1'000.–		Total Kantonsbeitrag	Fr. -330.–

Im aufgeführten Beispiel wurde der Monatsschnitt bei Abschluss der Leistung am 31.03. um Fr. 110.– pro Monat unterschritten. Die Leistungsabgeltung wird in der Fachapplikation CONNET storniert und der zu viel bezahlte Betrag von Fr. 330.– der Einrichtung zurückerstattet. Die Einrichtung überweist ihrerseits diesen Betrag zurück an die Gemeinde. Somit wurden die Kosten vollumfänglich von der Gemeinde bezahlt.

7. Wie gehen wir vor, wenn ein Antrag durch die Abteilung SHW bewilligt wurde, die Massnahme aber abgebrochen wurde, ohne dass eine Leistung erbracht wurde.

Melden Sie uns diese Fälle via Mitteilung in der Fachapplikation CONNET. Die vereinbarte Leistung wird in der Fachapplikation CONNET durch die Abteilung SHW gelöscht und erscheint nicht mehr auf der Abrechnung.

8. Der Start der Leistung bzw. der erste Monat mit effektiv erbrachten Stunden im Intensivbereich entspricht nicht dem gemeldeten Eintrittsdatum. Was müssen wir tun?

Ändern Sie das Eintrittsdatum auf den ersten des Monats, in welchem zum ersten Mal Stunden im Intensivbereich erbracht wurden. Die effektiv angefallenen Kosten der Vormonate müssen dann über die Gemeinde abgerechnet werden. Um dies zu erreichen, mutieren Sie bitte die vereinbarte Leistung (Mutationsgrund: Korrektur).

Beispiel ursprünglich gemeldetes Eintrittsdatum 5.01.2022:

Fachapplikation CONNET

The screenshot shows the 'Mutation und Austritt' form in the CONNET application. At the top are two buttons: 'Abbrechen' and 'Weiter'. The form fields are as follows: 'Mutationstyp *' is a dropdown menu with 'Mutation' selected; 'Mutationsgrund *' is a dropdown menu with 'Korrektur' selected; 'Einrichtung *' is a dropdown menu with a redacted name; 'Angebot *' is a dropdown menu with 'AFAB ohne Tagessonderschule' selected; 'Eintrittsdatum *' is a date field showing '05.01.2022' with a red background; below it is the text 'Eintritt in Einrichtung'; 'Von *' is a date field also showing '05.01.2022' with a red background; 'Bis' is an empty date field; and at the bottom is a small asterisk with the text '* Pflichtfeld'.

Wird für eine Mutation der Mutationsgrund "Korrektur" ausgewählt, kann das Eintritts- und Von Datum entsprechend angepasst und der Abteilung SHW zur Prüfung eingereicht werden.

9. Gegen Ende der geplanten Leistungsdauer werden die Stunden pro Monat bis zum Austritt so reduziert das sie unter Fr. 1'110.– fallen.

Hier kann die Leistung auf Ende des letzten Monats beendet werden, in welchem die Schwelle von Fr. 1'110.– überschritten wurde. Die effektiv angefallenen Kosten, in den nachfolgenden Monaten müssen dann über die Gemeinde abgerechnet werden.

10. Müssen bei Übertritten innerhalb eines Monates aus einer stationären Einrichtung die Gemeindebeiträge abgerechnet werden?

In einem solchen Fall entfallen die Gemeindebeiträge.

11. Vorgehen bei Verlängerung

Die Verlängerung ist im Einzelfall möglich, sofern der Bedarf weiterhin gegeben ist. Dafür sind aktuellen Unterlagen (Fachbericht, Kostengutsprache, Anordnung) erforderlich. Die KüG-Verlängerung erfolgt gemäss Benutzerhandbuch Fachapplikation CONNET.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an shw@ag.ch.